

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

131 (13.5.1900)

Beilage zu Nr. 131 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. Mai 1900.

Badischer Landtag.

12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Freitag, den 11. Mai 1900

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner
Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Großh. Hauses und
der Auswärtigen Angelegenheiten v. Brauer, Minister
des Innern Dr. Eisenlohr, Geh. Rath Zittel,
Ministerialrath Seubert, Ministerialrath Dr. Nicolai.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung
um 4 Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab derselbe
bekannt, daß auf die am 5. d. M. anlässlich der
Großjährigkeitsfeier Seiner Kaiserlichen und Königlich-
lichen Hoheit des Kronprinzen an Ihre Majestäten und
Hochdenklichen abgeordneten Glückwünsche des Hohen Hauses
folgendes Telegramm von Seiner Königlichen Hoheit dem
Großherzog eingelaufen sei:

„Seine Majestät der Kaiser ist durch die Glückwünsche
der Ersten Kammer hoch erfreut und hat mich beauftragt,
derselben seinen herzlichsten Dank zu übermitteln. Seine
Majestät der Kaiser schätzt die Kundgebung der Ersten
Kammer als einen erneuten Beweis ihrer jederzeit bewährten
und bethätigten nationalen Gesinnungen und erwidert ihre
treuen Wünsche mit herzlichem Gruß. Seine Kaiserliche
Hoheit der Kronprinz schließt sich diesen Dankes-
äußerungen von Herzen an.“

Es werden hierauf folgende neue Einläufe zur Kennt-
niß gebracht:

Entschuldigungen des Herrn Geh. Rath's Frhr. Ferdin-
and v. Bodman und des Herrn Kommerzienrath's
Krafft.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer:

a. über die Beschlüsse zu dem Spezialbudget der Ver-
kehrsanstalten (Hauptabtheilung VII) für 1900 und 1901
nebst dem Nachtrage vom 27. Februar 1900 hierzu über
Eisenbahnbetriebsverwaltung, Vobenebedampfschiffahrts-
verwaltung und Antkeil Badens am Reinertrag der
Main-Neckar-Eisenbahn und ferner über die Eisenbahn-
bauverwaltung;

b. wonach die Nachweisung über den Fortgang des
Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des
hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse be-
schränkten Aufwandes für unbeanstandet erklärt wurde;

c. über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs,
die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai
1900 betreffend.

Frhr. v. Göler berichtet sodann Namens der Budget-
kommission über den Gesetzentwurf, die Steuer-
erhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai
1900 betreffend. Redner führt aus, daß der Stand der
Budgetarbeiten in den beiden Höfen Häuser es erforder-
lich mache, der Regierung die Vollmacht zu erteilen, die
bis Ende Mai 1900 zum Einzug kommenden direkten
und indirekten Steuern nach dem demaligen Umlagefuß
und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:
dem vorliegenden Entwurf die Zustimmung zu
erteilen und über den Antrag in abgekürzter Form
zu berathen.

In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag
angenommen.

Hierauf erstattete Geh. Rath Dr. Schenkel namens
der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über
den Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom
22. Juni 1890 betreffend. Der Berichterstatter führte
ungefähr folgendes aus: Der Ausschuss, den man von
der Erlassung des Berggesetzes (1890) im Bergbau er-
wartet hatte, sei nicht eingetreten; wohl sei nach dem
neuen Berggesetze häufig Bergwerkseigenthum verliehen
worden, allein im Betriebe befanden sich zur Zeit nur
wenige Bergwerke, eines auf Steintohlen und drei auf
Zink. Die Salzbergwerke müßten außer Betracht
bleiben, da die Gewinnung des Salzes nicht bergwerks-
mäßig betrieben werde. Der Auffindung und der Ge-
winnung von Petroleum hat sich noch niemand in Baden
unterzogen, obwohl nach einem technischen Gutachten der
Bergbehörde nicht ausgeschlossen sei, insbesondere am
Rande des Schwarzwaldes zwischen Vahr und Bruchsal,
Petroleum zu finden. Ein eventuelles Unternehmen der
Bergbehörde nach Petroleum sollte der
Staat unterstützen, sei es durch einen Geldzuschuß oder
die Ueberlassung einer Bohrmaschine.

In einem kurzen geschichtlichen Rückblick zeigt Redner
sodann, daß in früheren Zeiten, unter den Hohenstaufen
und Maximilian I. die Bergwerke des badischen Schwarz-
waldes in voller Blüthe gestanden, daß sie aber Ende
des vorigen und anfangs des jetzigen Jahrhunderts haupt-
sächlich durch die Lage des Weltmarktes, durch den Mangel
an Kohlen in unmittelbarer Verbindung mit der Ge-
winnung der Erze in Niedergang gerathen seien. Doch

sei nicht ausgeschlossen, daß die Fortschritte der technischen
Wissenschaft auch die badischen Bergwerke zu neuer Blüthe
bringen würden.

Die vorliegende Novelle verfolge nicht den Zweck, dem
Bergwerksbetrieb einen neuen Aufschwung zu geben; die
Veranlassung für sie wären die durch das neue Bürgerliche
Gesetzbuch und dessen Konsequenzen im Rechtsleben ge-
schaffene Umwälzungen. Die Novelle habe den Zweck,
die Bestimmungen des Berggesetzes denen des bürgerlichen
Rechts bezüglich des Grundbuchwesens, der Zwangs-
abtretung und des Gesellschaftswesens anzupassen; man
habe es jedoch für zweckmäßig gehalten, neben den durch
die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen
Änderungen auch noch in einigen anderen Beziehungen
das Gesetz einer Durchsicht zu unterziehen, um Wider-
sprüche und Unklarheiten in der derzeitigen Fassung zu
beseitigen.

Im Uebrigen geht der Entwurf von der Ansicht aus,
daß zu einer weitergehenden Aenderung oder Ergänzung
des Berggesetzes von 1890, dessen Bestimmungen sich im
Allgemeinen gut bewährt haben, kein Bedürfnis vorliege.

Die Kommission erachte die Vorschläge des Entwurfs,
vorbehaltlich einiger Abweichungen, im allgemeinen für
zweckentsprechend und glaube auch in Uebereinstimmung
mit der Großh. Regierung von weiteren, die oben bezeich-
neten drei Gebiete überschreitenden Abänderungs- und
Ergänzungsvorschläge absehen zu sollen.

Eine solche Ergänzung käme namentlich hinsichtlich der
Vorschriften in Frage, welche die Rechtsverhältnisse der
unselbständig beim Bergbau beschäftigten Personen regeln.
Seit Erlassung des badischen Berggesetzes von 1890 seien
nämlich die hierauf bezüglichen Vorschriften der §§ 80
bis 93 des preussischen Berggesetzes von 1865, welche im
wesentlichen dem badischen Berggesetz zum Vorbild ge-
dient haben, durch die zum größten Theil im Anschlusse
an die geänderten Arbeitergesetzbestimmungen der deutschen
Gewerbeordnung (Ergänzungsgesetz vom 1. Juni 1891
zur Gewerbeordnung) erlassene Novelle vom 24. Juni
1892 einer durchgreifenden Umgestaltung und Erweite-
rung unterworfen worden.

Nach Erwägung der in Betracht kommenden Gesicht-
spunkte sei die Kommission in Uebereinstimmung mit den
Beirathern der Großh. Regierung zu der Ansicht gelangt,
daß von einer solchen weitgehenden Ergänzung des Berg-
gesetzes zur Zeit abzusehen sei, da ein Bedürfnis nach
einer Aenderung der für die Bergarbeiter geltenden Be-
stimmungen in unserem Lande nicht hervorgetreten sei.

Von besonderer Bedeutung sei es gewesen, daß durch
die Novelle von 1892 zum preussischen Berggesetz
ausführliche Vorschriften über die Erlassung von Arbeits-
ordnungen eingeführt worden seien. Die hierdurch aus-
gefüllte Lücke des preussischen Berggesetzes sei in dem
badischen Berggesetz nicht vorhanden; denn hier sei schon
im Jahr 1890 eine Verpflichtung der Bergwerkbesitzer
zur Aufstellung einer Arbeitsordnung, sowie eine Befug-
niß der Bergbehörde zur Prüfung derselben und Herbei-
führung etwa erforderlicher Abänderungen begründet
worden.

Zu einer anderweiten Ergänzung, Abänderung und
Erweiterung des Berggesetzes läge kein Anlaß vor; er
bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Die allgemeine Diskussion wurde geschlossen
und hierauf in die Spezialdebatte einge-
getreten:

Zu Artikel I Ziffer 2 erhielt das Wort Ministerial-
rath Seubert: Die Regierung könne sich mit dem
Wegfall des Absatzes 1 einverstanden erklären. Die von
der Kommission vorgeschlagene Fassung für Ziffer 2 ent-
halte eine Tautologie; es sei doch das Gleiche, ob man
sage „gelten“ oder „finden Anwendung“. Die Ausfüh-
rungen am Schlusse der Ziffer 2 (Veränderung, Be-
lastung u.) könnten offenbar nur exemplifizierend gemeint
sein und es sei deshalb notwendig, das im Regierungs-
vorschlag enthaltene Wort „insbesondere“, das wohl nur
aus Versehen weggelassen sei, wieder einzufügen.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die von dem Herrn Re-
gierungsvertreter hervorgehobene Verschiedenheit in der
Fassung des § 42 nach dem Regierungsentwurfe und nach
dem Antrage der Kommission bestehe allerdings. Daraus
dürfte aber nicht abgeleitet werden, daß die Worte „hin-
sichtlich der Veränderung, Belastung u.“ mehr bedeuten
sollen, als die beispielsweise Hervorhebung der wichtigen
Folgerungen aus dem Grundsatze, wonach für das Berg-
werkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vor-
schriften des Bürgerlichen Rechtes Anwendung finden.
Allein gerade gegen diese Exemplifikation möchte sich Red-
ner wenden. Diefelbe scheint ihm in Gesetzen überhaupt
bedenklich, weil sie leicht zu Zweifeln über die Tragweite
einer Vorschrift Anlaß geben könne, vorliegend aber auch
überflüssig. Das sogenannte Bergwerkseigenthum sei eine
Art des Erbbaurechtes, welches im § 1012 des Bürger-
lichen Gesetzbuches als das veräußerliche und vererbliche
dingliche Recht bezeichnet ist, auf oder unter der Ober-
fläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben.
Der § 1017 bestimmt sodann in seinem ersten Absatze
„Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke be-

ziehenden Vorschriften“, ohne irgend welche weitere Kon-
sequenzen aus dem Grundsatze abzuleiten. Nachdem diese
Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden
sei, sollte man sich in diesem Punkte auch hier wie dort
darauf beschränken und das Weitere der Auslegung und
Anwendung des Gesetzes überlassen. Dagegen halte er
es für angemessen, auch den zweiten Absatz des § 1017,
dahin lautend: „Die für den Erwerb des Eigenthums
und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vor-
schriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende An-
wendung“ in den § 42 aufzunehmen, um auf diese Weise
in vollständiger Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch
eine allgemein rechtliche Charakterisirung des Bergwerks-
eigenthums als einer Art des Erbbaurechtes herbeizuführen.
Redner schlägt daher folgende Fassung des § 42 vor:

„Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen
Vorschriften ein Anderes ergibt, gelten für das Berg-
werkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden
Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes.“

Die für den Erwerb des Eigenthums und die An-
sprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften
des Bürgerlichen Rechtes finden auf das Bergwerks-
eigenthum entsprechende Anwendung.“

Geh. Hofrath Dr. Rümelin ist mit der Anregung
des Herrn Regierungsvertreter bezüglich der Einfügung
des Wortes „insbesondere“ einverstanden. Mit den Aus-
führungen des Herrn Geh. Rath Dr. Schneider kann er
sich nicht einverstanden erklären, da die hierdurch geschaffene
Situation zur Zeit nicht zu übersehen wäre; denn die
durch das Bürgerliche Gesetzbuch neueregeltten Ansprüche
aus dem Eigenthum seien eine noch strittige Materie.
Redner hält es für zweckmäßig, entweder das Wort „ins-
besondere“ einzuschließen, oder was noch besser sei,
den ganzen Schlußsatz der Kommissionsfassung der Ziffer 2
wegfallen zu lassen.

Namens der Kommission erklärt Geh. Rath Dr.
Schenkel, es solle das Wort „insbesondere“ einge-
schoben werden.

Ministerialrath Seubert: Die Regierung habe die
Einfügung des § 1017 Absatz 2 des Bürgerlichen Ge-
setzbuches auch erwogen, allein sie habe davon absehen zu
sollen geglaubt, aus den Erwägungen, denen Herr Geh.
Hofrath Dr. Rümelin schon Ausdruck gegeben habe.
Gegen die Streichung der Exemplifizierung habe die Re-
gierung nichts einzuwenden.

Geh. Rath Dr. Schneider: Wenn man Anstand
nehme, den zweiten Absatz des § 1017 des Bürgerlichen
Gesetzbuches in das Gesetz aufzunehmen, so wolle man
doch wenigstens die Exemplifikation aus den bereits ange-
gebenen Gründen beseitigen, womit auch der Herr Re-
gierungsvertreter sich einverstanden erklärte, und folgeweise
den ersten Absatz der vom Redner vorgeschlagenen Fassung
des § 42 annehmen.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin: Mit den Ausführungen
des Herrn Vorredners kann ich mich einverstanden erklären,
nur halte ich es für besser, man würde anstatt „gelten“
sagen „finden entsprechende Anwendung“.

Geh. Rath Dr. Schenkel stellt den Antrag, die
Ziffer 2 folgendermaßen zu fassen:

An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift:

Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen
Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Berg-
werkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden
Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes entsprechende
Anwendung.

Geh. Rath Dr. Schneider: Als § 43 möchte er fol-
gende Bestimmung vorschlagen:

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend.

Dieser Vorschlag stehe nicht im Widerspruch mit der
bei § 42 vom Redner vertretenen Anschauung; denn es
handle sich hier nicht um die beispielsweise Hervorhebung
einzelner Folgerungen aus einem allgemeinen rechtlichen
Grundsatz im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches,
sondern um die Anwendbarkeitserklärung anderer Gesetze,
nämlich der §§ 864 bis 871 der Civilprozessordnung und
des dazu gehörigen Reichsgesetzes über die Zwangsverstei-
gerung und die Zwangsverwaltung.

Eine ausdrückliche Bestimmung des vorliegenden Gesetzes
in dieser Beziehung sei immerhin aus Zweckmäßigkeits-
gründen geboten.

Hierauf wurde die von Geh. Rath Dr. Schenkel
vorgeschlagene Fassung angenommen.

Ministerialrath Seubert: Den von Herrn Geh. Rath
Schneider beantragten Zusatz erachte die Regierung nicht
für nöthig, da durch den § 42 deutlich zum Ausdruck ge-
bracht werde, daß bezüglich aller bei Bergwerken mög-
lichen Rechtsbeziehungen subsidiär die allgemeinen liegen-
schaftsrechtlichen Vorschriften Anwendung zu finden hätten,
soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar seien.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin ist mit dem Herrn Re-
gierungsvertreter einverstanden und hat Bedenken gegen
eine neue Formulierung ohne Kommissionsverhandlung.

Artikel 1 Ziffer 3.

Ministerialrath Seubert: Die Regierung stimme mit der Kommission darin überein, daß es sich, was den zu § 50 vorgeschlagenen 4. Absatz betrifft, nur um die Rechtsverhältnisse zwischen Bergwerkeigentümern und nicht zwischen Bergwerkeigentümern einerseits und Grundbesitzern andererseits handle.

Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 4 könne die Regierung sich nicht einverstanden erklären. Der Kommissionsbericht scheine den Fall als regelmäßig anzunehmen, daß der Hilfsbau in fremdes Feld eingetrieben werde und daß die Belastung des fremden Bergwerkeigentums sich im Wege des Rechtsgeschäfts vollziehe; in der Praxis werde sich aber bei uns die Sache häufiger so gestalten, daß der Hilfsbau in ein freies Feld getrieben werde und daß auch bei Anlegung im fremden Felde eine rechtsgeschäftliche Belastung nicht stattfinde.

Da es zum mindesten zweifelhaft ist, ob auch diese Fälle durch die Kommissionsfassung getroffen werden, glaube er, die Regierungsvorlage verdiene den Vorzug, da sie alle Fälle umfasse.

Dabei würde es sich indessen wohl empfehlen, noch die Worte „zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs“ einzuschalten, da es in der Literatur nicht unbestritten sei, ob schon die Thatsache allein, daß ein Recht gesetzlich von der Eintragung befreit sei, dieses Recht vor den Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs schütze. Die gleichen Worte finden sich im preussischen Berggesetz.

Geh. Rath Dr. Schenkel: Die Kommission habe die Fassung der Regierungsvorlage zu Ziffer 3 für nicht ganz korrekt halten können; denn eines Eintrages des Hilfsbaues bedürfe es nicht, sondern nur die Belastung mit dem Rechte auf einen solchen müsse eingetragen werden und ein solcher Eintrag sei nur dem Grundeigentümer gegenüber notwendig. Eine alle Fälle einschließende Fassung der Ziffer 3 sei schwierig und angesichts dieser Schwierigkeit halte auch Redner für am zweckmäßigsten, das anzunehmen, was im preussischen Gesetz enthalten sei.

Geh. Hofrath Dr. Kämelin: Der Einwand des Herrn Regierungsvortreters, daß durch die Fassung der Ziffer 3 der Kommission ein Hilfsbau auf freiem Felde nicht getroffen werde, sei richtig und ist Redner der Ansicht, daß zur Belastung von Feldern mit dem Rechte auf Hilfsbaue ein Eintrag in's Grundbuch nicht erforderlich sei.

Ministerialrath Seubert: Wenn im Regierungsentwurf die bezügliche Bestimmung des preussischen Berggesetzes nicht wörtlich aufgenommen worden sei, so habe dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß man den dort enthaltenen Beisatz wegen des „Besitzes des Berechtigten“ für entbehrlich gehalten habe. Die Regierung sei im Uebrigen der Meinung, daß eine thunlichste Annäherung an den Wortlaut des preussischen Berggesetzes vor dem Kommissionsvorschlag den Vorzug verdiene.

Geh. Rath Dr. Schenkel schlägt vor, die Ziff. 3 im letzten Satz folgendermaßen zu fassen: Wenn ein Hilfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht.“ Diese Fassung wird angenommen.

Artikel I Ziffer 5.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr behält sich vor, anlässlich der Berathung über die Bestimmungen über die Krute die Frage zu erörtern, ob die Aufzählungen des 7. Absatzes des § 80 erschöpfend genug sind oder ob ihnen nicht mit Rücksicht auf die Ausgabe von Kruten eine weitere Ziffer anzureihen wäre.

Artikel I Ziffer 8.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Die Regierungsvorlage wolle der in Theorie und Praxis vorherrschenden Ansicht, daß die Bergbehörde die Zulassung der erhöhten Krutenzahl (1000) verweigern könne, eine klare gesetzliche Grundlage und zugleich eine Direktive für deren Entscheidung in dieser Hinsicht an die Hand geben. Die Kommission sei für die bisherige Fassung des Gesetzes.

Um Mißbräuchen bei der Ausdehnung der Krutenzahl auf 1000 entgegenwirken zu können, gäbe es nur zwei Wege, entweder man nähme die Regierungsvorlage an, oder ergänze die Fälle, in denen eine Verjagung der Bestätigung des Status eintreten könne (§ 80 Absatz 7) in entsprechender, diese Mißbräuche treffender Weise.

Geh. Rath Dr. Schenkel. Die Mehrheit der Kommission sei der Ansicht gewesen, daß die Entscheidung der wirtschaftlich wichtigen Frage, ob tausend Krute gebildet werden dürften, nicht in die Hand der Bergbehörde gelegt werden solle. Zudem sei der für die Zulassung von tausend Krute bezeichnete Gesichtspunkt „eines höheren Wertes des Bergwerks“ zu allgemein und unbestimmt gekennzeichnet. Die Kommission sei der Ansicht, daß etwaigen Mißbräuchen durch die Anwendung der im Schlusssatz zu § 80 vorgeschlagenen Normativgrundsätze bei Ausübung der bergbehördlichen Bestätigungsbefugniß entgegengetreten werden könne. Unter Ziffer 2 dieser Bestimmungen falle es seiner Ansicht nach, wenn ein Bergwerk von geringerem Werthe im Statut die Ausdehnung der Krutenzahl auf tausend festsetzen werde.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Das Bestätigungsrecht der preussischen Bergbehörde sei unbeschränkt, durch die badische Bestimmung sei es vinkulirt. Es erscheine ihm zweifelhaft, ob der von dem Herrn Vorredner erwähnte Fall so ohne Weiteres unter Ziffer 2 des § 80 Absatz 7 gebracht werden könne; jedenfalls bedürfe es vorher des nur schwer zu erbringenden Nachweises der

Benachtheiligung der Mitglieder oder eines Theiles derselben.

Der Regierung bleibe die Möglichkeit, im Wege einer Verordnung den Inhalt und den Zweck der Regierungsvorlage zur Geltung zu bringen, doch halte er die gesetzliche Regelung der Frage für zweckmäßig.

Geh. Kommerzienrath Dissen stimmt mit den Ausführungen des Herrn Ministers vollständig überein und bestätigt es als richtig, daß das Bestätigungsrecht der Bergbehörde in Preußen uneingeschränkt sei und streng gehandhabt würde.

Dem Herrn Berichterstatter will er entgegenhalten, daß nicht die Thatsache, daß tausend Krute ausgegeben werden, die Mitglieder der Gewerkschaft benachtheilige, sondern vielmehr der Umstand, daß das Recht, tausend Krute auszugeben, zu Börsenspekulationen mißbraucht werde. Er stellt den Antrag,

die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Es sei das Wünschenswerthe, daß das Statut nur mit Genehmigung der Bergbehörde die Zahl der Krute auf 1000 bestimmen könne.

Geh. Rath Dr. Schenkel: Falls die Regierung einen großen Werth auf eine derartige Fassung lege, so werde die Kommission keine Einwendung machen. Die Kommission habe gegen die Regierungsvorlage das formelle Bedenken gehabt, daß kein anderer Staat als Baden eine derartige Bestimmung im Bergrecht kenne. Dann sei ihr die Bestimmung in der Regierungsvorlage, „wenn es sich um einen Bergwerksbesitz von höherem Werth handelt“, zu unbestimmt.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Die Regierung habe nichts dagegen einzuwenden, wenn der letzte Satz der Regierungsvorlage von „wenn“ an gestrichen würde.

Geh. Rath Dr. Schenkel schlägt vor, den § 87 nach der Regierungsvorlage mit der Aenderung anzunehmen, daß der zweite Satz des Absatz 1 folgendermaßen laute: „Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf 1000 bestimmt werden.“

Hierauf wurde das Gesetz in folgender Gestalt angenommen:

Ueberschrift und Artikel I, erste Zeile nach der Regierungsvorlage

Artikel I Ziffer 1

folgendermaßen zu fassen:

1. § 31 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen.“

Vor Ziffer 2 des Artikels I einzufügen:

1a. Am Schlusse des § 36 Absatz 4 wird hinzugefügt: „und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen.“

Artikel I Ziffer 2

folgendermaßen zu fassen:

2. An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift:

„Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkeigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung.“

Artikel I Ziffer 3.

Die zwei ersten Zeilen nach der Regierungsvorlage.

An Stelle der letzten Zeile zu setzen:

„Wenn ein Hilfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf er zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung ins Grundbuch nicht.“

Artikel I Ziffer 4

nach der Regierungsvorlage mit folgender Aenderung in der zweiten Zeile:

in § 58 „dem Grundbuchsamte“ statt der „Pfandbehörde“, und „Hypothekengläubiger“ statt „Vorzugs- und Unterpandengläubiger“.

Artikel I Ziffer 5.

Die Regierungsvorlage, außerdem aber noch beizufügen:

„Der 4., nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Absatz 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.“

Als 7. Absatz wird dem § 80 hinzugefügt:

„Eine Verjagung der Bestätigung soll nur eintreten, wenn:

1. Bestimmungen des Statuts mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,

2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden,

3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Gewerkschaft nicht ausreichend sichergestellt sei.“

Artikel I Ziffer 6 und 7

nach der Regierungsvorlage.

Artikel I Ziffer 8

folgendermaßen zu fassen:

„§ 87 erhält nachstehende Fassung: wie Regierungsvorlage, doch Satz 2 des Absatz 1 lautet:

Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf 1000 bestimmt werden.“

Artikel I Ziffer 9 bis 12

nach der Regierungsvorlage.

In Artikel I als Ziffer 12a einzufügen:

12a: Die Schlusssätze des § 110 haben zu lauten: „... Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für die Rechtsverhältnisse des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind.“

Artikel I Ziffer 13

nach der Regierungsvorlage mit folgenden Aenderungen:

in § 115 Absatz 2 in der zweiten Zeile statt „letztere“ zu fassen: „die Belastung“,

in § 122 Zeile 4 statt „§§ 6 bis 15“ zu fassen: „§§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, 9, 10, 12 bis 14, 15 Absatz 1“,

in § 124 Absatz 2 am Ende das Zeichen —; zu ersetzen durch einen Schlusssatz.

Artikel I Ziffer 14

nach der Regierungsvorlage mit folgender Aenderung der 1. Zeile

14. In § 138 wird „dem Grundbuchsamte“ statt „der Pfandbehörde bezw. dem Gemeinderathe“ und „Grundbuch“ statt „Grund- und Pfandbuch“, u. i. f. wie Entwurf.

Artikel II

nach der Regierungsvorlage.

Sobann erstattet Graf Hennin Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen Bericht über den Gesetzentwurf die Erbauung einer Nebenbahn von Wallbörn nach Harbheim betreffend. Redner dankt der Regierung für die Vorlage, durch die ein langgehegter Wunsch der Bevölkerung erfüllt wird. Der Antrag der Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen“ wurde einstimmig angenommen.

Fehr. v. Berckheim erstattet hierauf Namens derselben Kommission Bericht über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend. Redner nimmt Bezug auf den Druckbericht und hebt anerkennend hervor, daß durch den jetzigen Herrn Eisenbahnminister der Grundsat aufgestellt worden sei, daß beim Bahnbau die Defizitfrage keine Rolle spielen dürste, weil in erster Linie volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein müssen.

Hierauf wurde der Antrag der Kommission:

„Hohe Erste Kammer wolle auch dem II. Theile des Gesetzentwurfes zustimmen und denselben somit ganz, in Uebereinstimmung mit dem anderen hohen Hause, in der vorliegenden Fassung annehmen“ einstimmig angenommen.

Nachdem auf Antrag des Fehr. Franz v. Bodman die Petition der Gemeinde Walldorf, die Stationserweiterung in Wiesloch betreffend, der Budgetkommission überwiesen worden war, schloß der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung kurz vor sechs Uhr.

Badischer Landtag.

76. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 11. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichts Dr. Roff, Geh. Oberregierungsrath Hübsch.

Präsident G ö n n e r eröffnet um 1/10 Uhr der Sitzung. Die allgemeine Berathung über das Budget des Kultus wird fortgesetzt.

Abg. Herth knüpft an die Ausführungen des Abg. Hug an und beklagt die kirchlichen Mißstände in Furtwangen und Gütenbach. In Furtwangen sind für die ca. 900 Kinder der Katholiken nur 80 Sitzplätze in der Kirche vorhanden. Heute beträgt daselbst die Zahl der Altkatholiken nur 300, die der Katholiken über 4000. Die große, den Altkatholiken eingeräumte Stadtkirche werde Sonntags nur von ca. 50 Personen besucht, während die katholische Kirche stets überfüllt sei. Er möchte die Regierung dringend bitten, den Mißständen abzuhelfen. Der Herr Regierungsvorredner habe gestern die Aufhebung des Altkatholikengesetzes von der Entscheidung der Altkatholiken abhängig gemacht; demgegenüber möchte er betonen, daß im Jahre 1875 niemand daran dachte, die Katholiken zu entschädigen.

Geh. Oberregierungsrath Hübsch: Was zunächst Furtwangen betreffe, so bestche dort eine altkatholische Gemeinde, welcher im Jahre 1875 die Pfarrkirche daselbst zur Mitbenützung überwiesen worden sei. Ein Antrag auf Aenderung dieses Zustandes sei seit dieser Zeit seines Wissens nicht eingekommen; wohl habe man aber kürzlich vertraulich angefragt, ob ein entsprechender Antrag Aussicht auf Erfolg habe. Er glaube, es ließen sich die bestehenden Verhältnisse wohl in der Weise befriedigend gestalten, daß seitens der Katholiken den Altkatholiken die sog. Nothkirche eingeräumt würde, so daß die Pfarrkirche wieder den Ersteren zurüdgegeben werden könne. Voraus-

Jeher hierzu wäre jedoch — die Ausführungen des Herrn Abg. Herth erwecken auch Hoffnung — daß seitens der Katholiken die Nothfrage vorher in einen Stand gesetzt werde, welcher ihre dauernde Fortbenützung ermöglicht; so viel ihm bekannt, seien auch von technischer Seite Bedenken gegen den derzeitigen baulichen Zustand erhoben worden. Er zweifle nicht, daß auf ein entsprechendes Ansuchen der Katholiken in Furtwangen bei beiderseitigem guten Willen eine den Verhältnissen entsprechende Regelung zu finden sein werde.

Seitens der katholischen Gemeinde Sätenbach sei seit 1891 ein neuer Antrag nicht eingekommen, weshalb die Regierung auch bis jetzt keinen Anlaß zu einem Vorgehen gehabt habe. Doch könne er erklären, daß ein etwaiger Antrag einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden solle und eine Aenderung veranlaßt werde, soweit die Verhältnisse eine solche gestatteten.

Abg. Opificius: Die Ausführungen von gestern und heute können ihn und seine Partei ziemlich kühl lassen; doch sei er immerhin erkaunt gewesen über die Ausführungen des Abg. Hug. Ist denn das die berühmte Duldung? Da sind wir Wilde, — darunter verstehe er im vorliegenden Falle seine Fraktionsgenossen, nicht die sonstigen Wilden des Hauses — doch bessere Menschen. Wir verlangen Trennung der Kirche vom Staat; denn für uns ist Religion Privatfache. Wir werden uns daher der Abstimmung enthalten.

Abg. Dr. Fieser konstatirt zunächst, daß gestern Redner, die sonst gemäßigten sprachen, einen scharfen Ton anschlugen, während der Abg. Wacker verhältnismäßig mild auftrat und nur unbedeutende Dinge zum Angriffspunkt machte, wenn er auch eine Spitze hineinbrachte durch die Drohung gegen den Minister. Der Abg. Zehnter, der noch nicht gesprochen hat, ließ bei der Ordensdebatte ebenfalls seine sonstige Ruhe vermissen und hat dabei ein Goethe'sches Citat falsch angewandt; dasselbe heißt wörtlich:

Wenn Dir's im Kopf und Herzen schwirrt,
Was willst Du besser haben?
Wer nicht mehr liebt und nicht mehr irrt,
Der lasse sich begraben.

(Abg. Zehnter: So hat Goethe gesagt; ich sagte anders!) Abg. Dr. Fieser (weiterfahrend): Ich wollte Ihnen nur nachweisen, daß das Citat falsch angewandt ist. Herr Hug habe gestern mit erhobener Stimme seine Forderungen vorgetragen und das Alttholikengesetz einen Gewaltakt genannt. Es ist ein starkes Stück, für ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz einen derartigen Ausdruck zu gebrauchen. In Konstanz haben sich die Verhältnisse der Alttholiken gar nicht verändert, seitdem Herr Hug das letzte Mal darüber gesprochen hat, höchstens in sofern, als die Zahl der selbständigen Alttholiken noch zugenommen hat. Abg. Hug habe von einer kirchlichen Noth in Konstanz gesprochen; das sei denn doch eine Uebertreibung, denn die Konstanzer haben außer dem großen Münster noch die geräumige Stephanskirche und wenn Abg. Hug von „großer Entfernung“ in Konstanz spreche, so sind das Nebenarten, mit denen man kleine Kinder, aber nicht Männer erschrecken kann. Er nehme als sicher an, daß die Groß-Regierung den dortigen Alttholiken die Spitalkirche beläßt. Die Aufhebung des Alttholikengesetzes könne mit dieser Frage nicht in Zusammenhang gebracht werden, denn die Mitbenützung der Spitalkirche wurde den Alttholiken schon vor der Einführung des Alttholikengesetzes eingeräumt und der Rekurs der Katholiken wurde in drei Instanzen abgewiesen. Das Oberhofgericht entschied im Jahre 1873, daß die Katholiken die alttholische Kirche und ihre Einrichtungen zu respektiren hätten. Das betreffende Urtheil sei unterzeichnet von dem damaligen Oberhofgerichtspräsidenten Obkircher und er konstatire mit Freuden, daß dessen Sohn, der Abg. Obkircher, gestern dieselbe Gefinnung an den Tag legte, obwohl er Katholik ist. Es sei deshalb ein Unrecht des Abg. Hug, daß er das Alttholikengesetz einen Gewaltakt nannte. Wenn Herr Hug das Konzil über die Gerichte stelle, so brauche er sich nur an das Konstanzer Konzil zu erinnern, das zwei Unfehlbare auf einmal absetzte. Weiter müßte sich Hug der Kirchengeschichte des Bischofs Häsele erinnern, der gesagt hat: Meine Bedenken gegen das Unfehlbarkeitsdogma lassen sich kirchengeschichtlich nicht beseitigen. Er müßte an das Konzilium in Konstantinopel an, das den Papst Honorius wegen seiner Irrlehren absetzte. Die Tradition allein ist das Dogma der katholischen Kirche und die Bibel selbst ist ein Ausdruck dieser Tradition, die um so unverfälschter ist, je älter sie vorhanden ist. Wenn also im 7. Jahrhundert die Gebeine des Papstes Honorius ausgegraben und verbrannt wurden wegen der Verurtheilung seiner Irrlehren, so hat gewiß kein Angehöriger des Konziliums die Ueberzeugung der Unfehlbarkeit des Papstes gehabt. (Sehr richtig.) Wir Alttholiken haben also nicht nur das Recht für uns, sondern auch die Kirchengeschichte. Das Episkopalssystem ist das wirkliche und richtige gewesen und das Universalssystem ist das des Umsturzes, und es ist eine Kühnheit des Kollegen Hug, — um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen. . . .

Präsident Gönner: Ich möchte den Redner darum ermahnen, im Interesse der Kollegialität keine zu scharfen Ausdrücke zu gebrauchen. Ich muß es obnein nachträglich rügen, daß der Redner gesagt hat, der Abg. Hug könne das, was er gesagt habe, nicht vor seinem Gewissen verantworten, was darauf schließen läßt, daß der Abg. Hug gegen seine Ueberzeugung etwas gesagt habe.

Abg. Dr. Fieser: Ich habe geglaubt, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz Gewaltakt genannt werden kann, auch meinerseits die Antwort darauf geben zu dürfen.

Präsident Gönner: Der Ausdruck ist von mir als objektive Kritik des Gesetzes aufgefaßt worden und nicht als eine gegen die Gesetzgeber persönlich gerichtete.

Abg. Dr. Fieser (fortfahrend): Die Angriffe des Abg. Dieterle gegen den alttholischen Pfarrer Römer waren nicht nur aus den vom Herrn Regierungsvertreter vorgebrachten Gründen ganz haltlos, sondern auch unvorsichtig; denn man soll nicht aus einem Glashaus mit Steinen werfen. Redner könnte auch von katholischen Geistlichen unangenehme Dinge, namentlich gewisse Vorkommnisse in Bayern vorbringen, wolle aber lieber schweigen. Mit der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters auf die Beschwerden des Abg. Herth sei er vollständig einverstanden. Wenn die Furtwanger Verhältnisse thatsächlich so liegen, wie Herr Herth vorgetragen hat, dann sollten nach seiner Meinung die Alttholiken nachgeben. Herr Hug habe in (Redner) ermahnt, in Bismarck's Fußstapfen zu treten. Anscheinend kenne Hug die Bismarck'schen Anschauungen nicht, die er (Redner) vollständig theile und die in den „Gedanken und Erinnerungen“ Band II Seite 125 angeführt sind. (Redner verliest den betreffenden Passus.) Daß man, wie die Herren Wacker und Dieterle dem Herrn Kultusminister zumuthen, gegen die Auffassung von Halbe's „Jugend“ Einsprache erhebe, ist von so radikalen Politikern unbegreiflich. Er sei persönlich auch kein Freund der modernen Stüde, aber auf Grund von derartigen Reklamationen könne man ein solches Stück nicht verbieten. Hinsichtlich der Dotirung des Freiburger Konvikts könne er nur den ganz vortrefflichen Ausführungen des Kollegen Obkircher beitreten. Der Abg. Wacker habe die Drohung gegen die Ministerbank gerichtet: „Fort muß Du, Deine Uhr ist abgelaufen!“ Es sei denn doch noch nie erhört worden, daß ein Mitglied des Hohen Hauses in einem derartigen Tone zu einem Minister rede. Man wisse ja ganz gut, wozu die Wünsche des Centrums zielen, auf Zulassung der Orden, konfessionelle Schule, und zuletzt findet die Hierarchie so lange keine Ruhe, bis die totale Unterwerfung Aller unter ihre Herrschaft da ist. Aus dem schwarzen Buch des Kollegen Blankenhorn (Heiterkeit) zitiert Redner einige Stellen, in denen „von dem durch den Ultramontanismus unglücklich gemachten Belgien“ gesprochen und auf die Zunahme der Klöster und Klöstergüter hingewiesen wird. Redner bringt weiter einen Fall zur Sprache, der sich dieser Tage in Nühburg zugetragen hat. Eine katholische Frau, mit der ihr evangelischer Mann seit 1892 im Frieden lebte, erkrankte Ende März d. J. im Wochenbett. Anlässlich ihrer Vernehmung forderte eine anwesende katholische Frau den Pfarrverweser Nemann auf, das neugeborene Kind zu taufen. Der Mann stand dabei und erhob aus Rücksicht auf die fränke Frau keinen Widerspruch, gab aber auch nicht seine Einwilligung. Von seinen drei anderen Kindern war in keiner Weise die Rede. Der Geistliche ging darauf fort, erschien aber Nachmittags wieder in der betreffenden Wohnung und taufte in Abwesenheit des Mannes das neugeborene Kind; dabei hat er auch die drei anderen evangelisch getauften Kinder wiedergetauft. Um des Friedens in seiner Familie willen schwebt der Ehemann auch dazu. Inzwischen plagte ihn seine genesene Frau Tag und Nacht, bis er zuletzt einen Zettel schrieb, in welchem er beglaubigte, daß sein Töchterchen, das bereits ein Jahr lang den evangelischen Religionsunterricht besucht hat, nunmehr katholischen Religionsunterricht erhalten soll. Die Umstellung ist bereits erfolgt. Angesichts dieses Falles müsse man unwillkürlich fragen; Wer ruft Unduldsamkeit hervor? Redner erinnert ferner an das Glückwunschschreiben des Papstes bei der Zerstörung Magdeburgs, an die Verfluchung des Westfälischen Friedens; auf die Scheiterhaufen einzugehen, wolle er sich verlagern. (Lachen im Centrum.) Es ist mir verwunderlich, wie man lachen kann, wenn man an den schauerlichen Tod so vieler Menschen erinnert wird. Aus der Zeit, welche nach dem Abg. Wacker so dunkle Schatten tragen soll, strahlt hell das unvergeßliche Bild des toleranten Bischofs v. Wessenberg. Kurfürst Karl Friedrich war einer der ausgezeichnetsten Männer, und es ist eine historische Unrichtigkeit, zu sagen, daß er der Kirche Unrecht gethan habe. Der Redner bespricht die verschiedenen Hirtenbriefe und päpstlichen Encykliken und hebt besonders auf die Canisius-Encyklika ab, in welcher die Reformation ein unheilbares Gift genannt wurde. Aus einer Reihe von Aussprüchen, in denen Luther, die Reformation und die evangelische Bibel beschimpft werden, könne der Nachweis von der Unduldsamkeit des Ultramontanismus erbracht werden. Er finde es unbegreiflich, daß man da noch mit der Stirne des beleidigten Rechts sich beschweren kann und einem Minister, der die gefährlichen Orden nicht zuläßt, sagt: Du mußt von deinem Platze entfernt werden. „Daß an der Seite dieser Auser Männer sind, deren Ansichten über die katholische Kirche gerade so sind, wie die meinigen, finde ich unbegreiflich. Nun: Der Gekerkel ist aufgepflanzt! Wer darunter durch will, der mag es thun; er mag aber auch das Urtheil der Nachwelt über sich ergehen lassen.“ (Lebhafter Beifall bei den National-liberalen.)

Abg. Hug wendet sich gegen den Abg. Fieser, der ihm Mangel an Toleranz und Mäßigung vorgeworfen habe. Er hege gegen Niemanden Haß, manche seiner intimsten Jugendfreunde haben sich der alttholischen Bewegung angeschlossen, gleichwohl habe er stets das freundschaftliche Wohlwollen für dieselben bewahrt. Wenn er das Alttholikengesetz als einen Gewaltakt charakterisirt habe, so wolle er damit sagen, daß dem Staat zwar die Macht, die Gewalt zugefunden sei, das Gesetz zu erlassen, daß aber das Gesetz ein ungerechtes sei und die Interessen der katholischen Kirche auf's Schwerste schädige. Die

bona fides der gesetzgebenden Faktoren habe er nicht in Zweifel ziehen wollen. Abg. Fieser habe ihm ferner Uebertreibungen in der Schilderung des kirchlichen Nothstandes, der in Konstanz herrsche, vorgeworfen; er habe jedoch seine Darstellung mit Zahlen begründet, die von der Regierung als richtig bestätigt wurden. Zur Motivirung des Alttholikengesetzes habe Fieser sich auf oberhofgerichtliche Urtheile bezogen aus dem Jahre 1873 und 1874, wonach die Alttholiken als vollberechtigte Mitglieder der römisch-katholischen Kirche anzusehen seien. Derartige Urtheile seien jedoch kein sicheres Kriterium der dem Alttholikengesetz zu Grunde liegenden Rechtsanschauung. Wenn über dem Oberhofgericht ein höherer Gerichtshof bestanden hätte, so hätte er vielleicht anders geurtheilt. Auch ist weder in Württemberg noch in Bayern ein Alttholikengesetz erlassen worden, woraus wohl zu schließen sei, daß in diesen Staaten andere Rechtsanschauungen herrschen. Wenn Fieser betone, daß die Beschlüsse des vatikanischen Konzils von dem babilonischen Staat nicht anerkannt worden seien, so müsse er entgegennehmen, daß eine staatliche Anerkennung gar nicht erforderlich sei. Die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sei verfassungsmäßig gewährleistet; die Beschlüsse des vatikanischen Konzils gehören aber zu den eigentlichen Angelegenheiten der Kirche und bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung des Staates. Wenn Fieser den Verlauf des Konstanzer Konzils, insbesondere die Absetzung zweier „unfehlbarer“ Päpste als ein Beweismittel gegen die Richtigkeit des Dogmas vom unfehlbaren Lehramt des Papstes angeführt habe, so müsse er entgegennehmen, daß die Papstwahl mit diesem Dogma in keinem Zusammenhang stehe. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes erstreckt sich auf Satzungen des Glaubens und der Sitten, die ex cathedra zur Verpflichtung des Gewissens aller Katholiken verkündet werden. Zu den Entscheidungen ex cathedra gehöre aber eine Papstwahl nicht. Fieser habe ferner die eminent schwierige Honoriusfrage in den Bereich der Debatte hereingebracht; auch diese Frage liefere kein Beweismaterial gegen das Unfehlbarkeitsdogma. Papst Honorius sei nicht wegen eines Irrthums in der Lehre von der göttlichen und menschlichen Natur Christi, sondern deswegen verurtheilt worden, weil er nicht mit der nöthigen Strenge gegen die Monoteleisten eingeschritten sei. Wenn Herr Abg. Fieser in seinen historischen Excursionen schließlich des Feldherrn Tilly Erwähnung gethan und ihn der Grausamkeit beschuldigt habe, so möchte er erwidern, daß die Brandlegung in Magdeburg im Mai 1631 nicht auf Befehl Tilly's, sondern im Einverständnis mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf auf Anordnung seines Unterbefehlshabers, der in der belagerten Stadt das Kommando führte, geschehen sei. Ein Augenzeuge, der Prämonstratensermonch Zacharias Bandauer, habe die Belagerung und Eroberung von Magdeburg dargestellt und dem Feldherrn Tilly hohes Lob gezollt, weil er die Tausende von Einwohnern, welche sich während der Schreckenszeit der Eroberung in den Dom geflüchtet hatten, mit größter Schonung behandelte und mit Nahrung versah. Redner bespricht nun die ihm gestern gewordene Erwiderung des Herrn Regierungsvertreters, welcher erklärt habe, das Alttholikengesetz sei auf verfassungsmäßigem Weg geschaffen worden und könne nicht einfach aufgehoben werden, ohne den Alttholiken Entschädigung zu gewähren. In dieser Erklärung sei Richtiges und Unrichtiges mit einander vermischt. Richtig sei, daß das Alttholikengesetz nach verfassungsmäßiger Vorschrift erlassen worden sei; aber bestreiten müsse er, daß im Falle der Aufhebung des Alttholikengesetzes den Alttholiken Entschädigungsansprüche zustehen. Das Alttholikengesetz gehöre dem öffentlichen Recht an, aus dem öffentlichen Recht können aber im Falle einer Aenderung Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden. Er wolle dies an einem Beispiel klarstellen. Nachdem Baudebit von 1808 sei die Kirchspielsgemeinde unter gewissen Voraussetzungen baupflichtig gewesen. Die Kirchspielsgemeinde umfaßte die Gemarkungsgenossenschaft der betreffenden Gemeinde, also sämtliche Grund- und Häuserbesitzer der Gemarkung, ohne Rücksicht darauf, welchem Bekenntniß sie angehörten. Durch das örtliche Kirchensteuergesetz von 1888 sei jedoch die Baupflicht auf die Konfessionsgemeinde beschränkt und damit in vielen Fällen der Kreis der Pflichtigen verengt, sonach die Last für die übrig gebliebenen Pflichtigen vergrößert worden. Von einer Entschädigung aber an die Konfessionsgemeinde, welche in Folge des örtlichen Kirchensteuergesetzes eine größere Last zu tragen hatte, sei niemals die Rede gewesen. Wenn er also Entschädigungsansprüche der Alttholiken nicht anerkennen vermöge, so sei er dagegen bereit, falls das Alttholikengesetz aufgehoben werde, schonende, milde Uebergangsbestimmungen für die Alttholiken zu gewähren. Es könnte ihnen mehrjährige Frist zur Räumung der Kirchen und Pfarrhäuser bewilligt und den alttholischen Pfandrünstern eine Pension aus der Staatskasse verabfolgt werden. Der Herr Regierungsvertreter habe geglaubt, daß in Konstanz die Rückgabe der Spitalpfarrkirche an die Römisch-Katholischen nicht angängig sei, weil es an einem Ersatz fehle. Die Gymnasialkirche, welche etwa in Frage kommen könne, sei im Privatbesitz, im Besitz des Gymnasialfonds. Redner sei nun aber gegentheilig Ansicht. Gerade der Umstand, daß die Gymnasialkirche dem Gymnasialfonds gehöre, sei nicht ein Erschwerend, sondern eine Erleichterung für die Lösung der vorwärtigen Frage. Der Gymnasialfonds stehe unter der Aufsicht des Beiraths, und des Ober-schulraths und unter der Oberaufsicht des Unterrichts-

ministeriums. Redner sei überzeugt, daß, wenn der Herr Staatsminister dem Beirath in Konstanz den Wunsch zu erkennen gebe, daß die Gymnasialkirche an Stelle der Spitalpfarrkirche den Alttholiken überwiesen werde, der Beirath ungesäumt seine Zustimmung ertheilen werde. Im Uebrigen danke er dem Herrn Staatsminister für alle Rückverweisungen von Kirchen und Pfarrhäusern aus dem Besitz der Alttholiken in jenen der römisch-katholischen Kirche und bitte nur, es möge künftig in solchen Fällen die Entscheidung rascher getroffen und nicht ein so zögerndes Verfahren eingehalten werden.

Abg. Gieseler will sich in geschichtliche Exkursionen nicht einlassen, insbesondere aber solchen Ausführungen nicht folgen, die längst als geschichtlich unwahr nachgewiesen wurden. Wenn man alle die Broschüren, die über die verschiedenen Religionen geschrieben wurden, im Landtag vorbringen wollte, wohin sollte man dann mit den Verhandlungen kommen? Er wolle nur auf die Ausführung der „Jugend“ und die Eintragung kirchlicher Grundstücke zurückkommen. Durch die Ausführung von Halbe's Jugend haben sich die Mannheimer Katholiken schwer verkehrt gefühlt, insbesondere deshalb, weil ein katholischer Geistlicher am Kaffeetisch im Ornat tanzt. Eine derartige Verhöhnung kirchlicher Einrichtungen passe nicht in ein Hoftheater, sondern in eine Schmiere. Wir wissen sehr wohl, daß die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten konnte, aber das Ministerium hätte als Aufsichtsbehörde die Ausführung des Stückes an einem Hoftheater untersagen können. Die Streitfrage bezüglich der Eintragung des kirchlichen Eigenthums sei nicht von katholischer Seite angeregt worden. Das Justizministerium als Aufsichtsbehörde konnte in dieser Angelegenheit viel thun und zur Beilegung der Streitigkeiten wesentlich beitragen. Auf die Kirchengeschichte Badens, eine wahre Leidensgeschichte wolle er nicht näher eingehen. Nur das möchte er betonen, daß die Angreifer nicht auf Seite des Centrums standen. Erst wenn der kulturkämpferische Geist aus diesem Hause geschwunden sei, werde der Friede in's Land eintreten zum Wohle des Vaterlands.

Abg. Dieterle kann sich nach den Ausführungen des Vorredners kurz fassen. Seine Behauptung, daß der altkatholische Pfarrer Römer in Zürich eine Wirthschaft geführt habe, müsse er aufrecht erhalten. Dagegen glaube er, darin unrichtig informiert worden zu sein, daß Römer von seinem Amte suspendirt wurde. Auf die geschichtlichen Ausführungen des Abg. Dr. Fieser wolle auch er nicht näher eingehen; nur so viel wolle er bemerken, daß der Abgeordnete über die Geschichte des 30 jährigen Krieges schlecht unterrichtet ist, wenn er behaupte, daß Magdeburg von Tilly in Brand gesteckt wurde. Auch wir könnten Stoff genug finden, aus dem hervorgeht, daß auch wir Katholiken von der anderen Seite schon oft gedrückt wurden. Hinsichtlich der Eintragung kirchlichen Eigenthums ins Grundbuch sollte die Regierung energisch darauf hinwirken, daß endlich ein befriedigender Zustand geschaffen wird. Redner bespricht einige Fälle, in denen sich die Bezirksämter geweigert haben sollten, trotz des ausdrücklichen Wunsches der Gemeinden, die Einträge auf die Kirche machen zu lassen. Dadurch werde das Rechtsbewußtsein des Volkes untergraben. (Abg. Obkircher: Namen nennen!) Abg. Dieterle: Wenn es die Regierung verlangt, werde ich sie nennen, Ihnen gegenüber brauche ich es nicht zu thun. (Abg. Wacker: Er [Obkircher] mag es ja glauben oder nicht.)

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff: Der Herr Abgeordnete Gieseler habe richtig erwähnt, daß seitens des Erzbischöflichen Ordinariates wegen des einzigen noch strittigen Punktes hinsichtlich der Eintragung des kirchlichen Eigenthums ins Grundbuch ein neuer Vorschlag gemacht worden sei. Derselbe liege z. B. aber noch dem Ministerium des Innern zur Prüfung vor.

Redner hätte gewünscht, daß der Herr Abgeordnete Dieterle die von ihm vorgebrachten Einzelfälle bei der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern zur Sprache gebracht hätte. Dort würde sich Gelegenheit geboten haben, daß der zuständige Ressortchef die einzelnen Fälle beantwortet und auch richtiggestellt hätte. Denn die Maßnahmen der Herr Abgeordnete Beschwerde geführt habe, seien lediglich solche von Verwaltungsbeamten gewesen. Man könne vermuten, daß die genannten Fälle sich vor dem Erlaß der vom Ministerium des Innern hinausgegebenen Normativbestimmungen ereignet hätten, da hiernach derartige Fragen thunlichst im Wege des friedlichen Ausgleichs gelöst werden sollten.

(Abg. Dieterle: das betreffende Schriftstück ist datirt vom 27. April d. J.)

Wenn dies der Fall sei, so müsse er nochmals bedauern, daß die Beschwerden nicht bei Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern vorgetragen worden seien; zur Kenntniß des Justiz- und Kultusministeriums seien sie nicht gekommen. Er sei überzeugt, es wäre für den Herrn Minister des Innern nicht schwer gewesen, eine angemessene Darstellung der betreffenden Fälle zu geben und hiernach die Ausführungen des Herrn Abgeordneten richtigzustellen oder aber darzulegen, daß die Einzelfälle vermöge ihrer besonderen Rechtslage völlig Grund zur genaueren Prüfung gegeben haben; man könne nicht leugnen, daß es sich vorliegend um sehr ernste Dinge handle, die eine eingehende Prüfung erheischen.

Geh. Oberregierungsrath Häbisch: Da die auch heute wiederholte Behauptung, Pfarrer Römer habe in Zürich eine Wirthschaft betrieben, nicht unerheblich für die Sache

selbst sei, wolle er dem Hohen Hause eine angemessene Darstellung geben.

Nach den auch von den katholischen Kirchenrechtslehrern als richtig anerkannten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts könne einem Pfändhaber, der aus irgend einem Grunde, sei es nun eine körperliche oder geistige Erkrankung oder ein anderer in der Person liegender, wenn auch selbst verschuldeter Grund, sein Amt auszuüben nicht im Stande sei, ein Koadjutor bestellt werden. Derselbe trete in die Rechte des Pfarrers ein und werde aus der Pfarrpfründe unterhalten, während der Rest des Pfründeinkommens dem absenten Pfarrer verbleibe, jedoch unter der Voraussetzung, daß derselbe nicht in seinem Verhalten während seiner Abwesenheit weiteren Anlaß zum Einschreiten gegen sich biete. Nach dieser Rechtslage sei es also nicht unerheblich, wenn mit Recht behauptet werden könnte, Pfarrer Römer habe in Zürich einen unehrbaren Wandel geführt; und dies könnte mit Rücksicht auf den geistlichen Stand von Pfarrer Römer dann wohl gesagt werden, wenn er eine Wirthschaft betrieben habe, so wenig selbstredend das Wirthsgewerbe an sich unehrbare sei.

Im Jahre 1887 sei seitens des Erzbischöflichen Ordinariates eine Eingabe der katholischen Gemeinde Balzersweil vorgelegt worden mit dem Antrage, die Pfründe dem Pfarrer Römer zu entziehen, weil er nicht mehr Pfarrer sei. Man habe sich durch Vermittelung des Bezirksamtes Balzersweil an die Polizeidirektion in Zürich mit der Bitte gewendet, nach Einleitung der erforderlichen Erhebungen mitzutheilen, womit sich Pfarrer Römer in Zürich beschäftige. Hierauf sei ein Schreiben der Polizeidirektion in Zürich vom 31. August 1887 eingelaufen, in welchem es heiße: „daß gehaltener Nachforschungen zufolge sich der altkatholische Pfarrer Römer - Schälke, Wilhelm, von Balzersweil (Baden) seit 12. Juli 1888 ununterbrochen in Austerlitz aufhält. Derselbe wohnt zur Zeit Babenerstraße Nr. 454 daselbst. Pfarrer Römer hält sich die meiste Zeit zu Hause auf, gibt jedoch zeitweilig Klavierunterricht und Unterricht in fremden Sprachen.“

Auf eine frühere Erkundigung seitens des Bezirksamtes Balzersweil im Jahre 1884 speziell auch über den angeblichen Betrieb eines Wirthschaft sei geantwortet worden: „Der Pfarrer Römer wohne seit Juni 1883 in einer abgelegenen Privatwohnung im oberen Hard, Feldweg Nr. 268, er habe während seines Züricher Aufenthaltes nie eine Wirthschaft betrieben; er habe überhaupt keine bestimmte Beschäftigung.“

Hiernach liege z. B. wenigstens kein Anlaß vor, die Behauptung bezüglich des Wirthschaftsbetriebs als richtig anzusehen.

Auf erneutes Ansuchen des Erzbischöflichen Ordinariates vom Jahre 1897 habe sich die Regierung an die Bonner Kirchenbehörde mit dem Ersuchen gewendet, sie möge dafür sorgen, daß den Beschwerden über die Besetzung der Pfarrei Balzersweil abgeholfen werde. Hierauf habe die Bonner Behörde erklärt, sie sei nicht im Stande, einzuschreiten. Pfarrer Römer sei durch die Einsetzung eines Koadjutors wegen der früheren Vorgänge geregelt worden; neuere Verfehlungen, die einen Anlaß zu disziplinarischen Einschreiten böten, habe er sich nicht zu Schulden kommen lassen. Der Koadjutor sei für die ganze Dauer der Unfähigkeit des Pfarrers Römer, sein Amt zu verwalten, bestellt, weshalb Letzterer nicht jetzt ohne weitere Veranlassung seiner Stelle verlustig erklärt werden könne.

Wollte das Ministerium nun kurzer Hand die Pfründe als erledigt erklären, etwa deshalb, weil Pfarrer Römer verheirathet sei, so würde darin ein nicht zu rechtfertigendes gewaltthames Vorgehen liegen, da die Ehe der Geistlichen eben eine Einrichtung der altkatholischen Kirche sei.

Die Frage könne offenbar nur im Benehmen mit der Bonner Behörde gelöst werden in der Weise, daß Pfarrer Römer zum Verzicht auf seine Pfründe bestimmt werde. Er sei nunmehr ein Mann von 63 Jahren und lebe in Schönenbach bei Furtwangen, wo sein Sohn zu seiner Ausbildung in einem Elektrizitätswerk sei, während die Tochter bei ihm erzogen werde. Es wäre ein Unrecht, den Mann, gegen den zur Zeit nichts einzuwenden sei, jetzt einseitig seiner Pfründe für verlustig zu erklären.

Abg. Hennig ist der Ansicht, daß die Alttholiken als besondere Gemeinden für sich ausgeführt und von den katholischen Gemeinden ausgeschieden werden sollten, dann wären die Schwierigkeiten ohne Weiteres behoben. Das Gesetz von 1860 sei nicht in dem Geiste ausgeführt worden, in dem es geschaffen wurde. Manches sei noch da, was in die heutigen Verhältnisse nicht passe. Wenn allen Parteien die Freiheit gegeben wird, dann sei nicht einzusehen, warum man der freien Entfaltung der Kirche entgegentritt. Die katholischen Geistlichen wären froh, wenn die Kämpfe einmal aufhören würden. Warum soll der katholische Klerus allein nicht an den Wahlbewegungen theilnehmen? Nur dann, wenn die kirchliche Freiheit voll gewährleistet wird, geben wir uns zufrieden.

Abg. Zehner anerkennt bezüglich der Grundbuchsfrage, daß der Minister des Innern nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, sich um diese Frage zu kümmern und den kleinen Gemeinden Hilfe zu leisten hat. Bedauerlich sei nur, daß die ganze Angelegenheit gleich von Anfang an mit einer unnötigen Schärfe behandelt wurde. Wer den Anfang gemacht hat, der katholische Oberkirchenrath oder das Ministerium des Innern, könne er nicht entscheiden, da ihm das Aktenmaterial nicht zur Verfügung stehe, so viel müsse er aber zugeben, daß der Herr Minister des Innern den kirchlichen Behörden

sehr entgegengekommen ist und daß es nicht zum wenigsten der Einwirkung des Herrn Justizministers zu verdanken ist, wenn die ganze Angelegenheit eine friedliche Wendung genommen hat. Er bitte den Herrn Justizminister, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, damit auch die letzten noch strittigen Punkte bald erledigt werden. Hinsichtlich der Dotirung des Freiburger Konvikts bestreite er nicht, daß es mit dem Reichsdeputationshauptschluß vereinbart werden kann, wenn auch Stiftungen zu diesem Zweck herangezogen wurden; auch das gebe er zu, daß bis heute die Dotation recte et rite vor sich ging und daß in Zukunft weitere Mittel durch Steuererhebung aufgebracht werden können. Mit der Erklärung des Herrn Staatsministers, daß, soweit diese Mittel nicht ausreichen, auch Staatshilfe in Frage kommen könne, gebe er sich zufrieden. Er wäre dafür dankbar, wenn der Herr Kultusminister die Fonds, soweit sie für die Dotation in Anspruch genommen wurden, nach und nach durch Staatsbeiträge wieder ergänzt würden.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff: Auf die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten wolle er einige Worte erwidern.

Er — Redner — habe gestern darauf hingewiesen, daß auch in der evangelischen Kirche eine Reihe von Fonds habe Schulden machen müssen, und zwar, um die nöthigen Mittel zur Durchführung der Gehaltsordnung ohne Minderung der Gehälter aufzubringen. Durch die Erträge der nunmehr erhobenen allgemeinen Kirchensteuer werde allmählich die Auffüllung dieser Fonds wieder bewirkt. Der gleiche Weg stehe auch der katholischen Kirche des Seminars- und Konviktsfonds offen. Aber er erkenne an, daß die Frage, wie sie vom Herrn Abgeordneten jetzt präcisirt worden sei, ob eine Verzinsung der für Seminar- und Konviktszwecke vor der Einführung der Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil aufgenommenen Schuld aus staatlichen Mitteln möglich sei, einer Prüfung durchaus würdig sei. Denn es handle sich hier eventuell um Bedürfnisse, welche Befriedigung zu einer Zeit verlangt hätten, da die Kirchensteuer noch nicht erhoben wurde. Betonen wolle er jedoch ausdrücklich, was ja auch der Herr Abgeordnete anerkannt habe, daß in erster Linie die Kirchensteuer zur Aufbringung der nunmehr erforderlichen Mittel heranzuziehen sei; eine Rechtspflicht des Staats könne nicht zugegeben werden. Doch werde man die Frage für die rückwärtsliegende Zeit vom Billigkeitsstandpunkt aus gerne einer Prüfung unterziehen, da die Sachlage eine ähnliche sei wie früher bei der Erhöhung des Staatsbeitrages für die Erzbischöfliche Kanzlei.

Abg. Schaefer glaubt, daß es im Interesse des Friedens das Beste wäre, wenn die Regierung gar keine Dotationen mehr einstellen würde. Denn der ganze Streit drehe sich thatsächlich nur um die Summe. Wenn wir die einzelnen Religionen in ihrer Entwicklung betrachten, so müssen wir konstatiren, daß sie stets nur den Frieden gestört haben. Man sollte sich darum endlich zu dem Grundsatz durchringen: Religion ist Privatsache. Man müsse nach Wahrheit suchen. Wer die Wahrheit sucht, sucht Gott. Er sage mit Hoffmann von Fallersleben: Wer die Herrlichkeit Gottes sehen will, der muß in die Natur gehen. Redner setzt sodann unter der Heiterkeit des Hauses auseinander, wie die einzelnen Parteien beim jüngsten Gerichte befunden werden.

Abg. Fendrich hat in den Ausführungen des Abg. Schaefer manches Richtiges Wahrheit gefunden. Mancher, der gelacht hat, werde sich im Stillen gesagt haben: Er hat Recht. Bezüglich der „Jugend“ von Halbe schein ihm vor allem zweifelhaft, wie viele Herrn von jener Seite (Zentrum) das Stück gelesen haben. Er glaube, es war lediglich ein Mißgriff der Regie des Mannheimer Hoftheaters, wenn der junge Pfarrer im Ornat auf der Bühne erschien. Im Karlsruher Stadttheater war er in der Soutane, also im Strafenkleid der Geistlichen. Redner schildert den Inhalt des Stückes. Ihm schein, daß das Stück nur deswegen bei der katholischen Geistlichkeit Anstoß erregte, weil in demselben der Gegensatz zwischen einem toleranten alten Geistlichen und einem jungen Eiferer vorgeführt wird.

Abg. Dr. Heimburger glaubt, daß es kein gesunder Zustand ist, wenn in einer politischen Versammlung gestritten wird, als ob wir auf einem Konzil wären. Gerade diese Debatten weisen darauf hin, daß es notwendiger als je ist, daß die Kirche vom Staat getrennt wird. Selbstverständlich werden dabei verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden sein, aber wenn man ernstlich will, kann man eine annehmbare Lösung finden. Der Abg. Fieser werde es nie erleben, daß er vor dem Gekleber jemals eine Referenz machen werde. Sollten je einmal solche Bestrebungen, wie Fieser sie andeutete, sich geltend machen, dann werde seine Partei denselben ebenso energisch entgegenzutreten, wie die Nationalliberalen. Das Verbot von Halbe's Jugend anlangend, habe es ihm gefreut, daß der Herr Kultusminister das Verbot nicht erlassen hat. Die Tendenz, eine Einrichtung der katholischen Kirche zu schmähren, liege nicht in dem Stücke; anscheinend habe der Verfasser die Einrichtungen der katholischen Kirche nicht recht gekannt. Der litterarische Werth des Stückes schein ihm auch nicht groß zu sein, allein darüber habe das Kultusministerium nicht zu entscheiden.

Die Sitzung wird hierauf um 1 Uhr abgebrochen. Fortsetzung der Berathung: Montag, 14. Mai.

Verantwortlicher Redakteur: (in Vertretung von Julius Kay) Adolf Reisinger in Karlsruhe.